

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biochemie vom 12. Juli 2017 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 426) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biochemie vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 382), geändert mit Ordnung vom 2. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 22 S. 368) und berichtigt am 15. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 1 S. 4), am 2. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 2 S. 31) und am 2. März 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 3 S. 36) werden wie folgt geändert:

- Ziffer 4 Buchstabe a „Individueller und Strukturierter Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16)“ erhält folgende Fassung

Individueller und Strukturierter Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Strukturierter Ergänzungsbereich ¹				
21-M31	Bioorganische Chemie – Spezialisierung für BiochemikerInnen	5	10	Für die Teilnahme am Praktikum: Modul 21-M13. Für das gesamte Modul: 21-M12
21-M45	Toxikologie und Gefahrstoffkunde	6	5	
21-M28	Anorganische Chemie – Spezialisierung (5 LP)	5	5	
21-M46	Einführung in die Projektarbeit	5 o. 6	5	
21-M47.1	Erweiterte Spezialisierung	5	5	
21-M47.2	Erweiterte Spezialisierung	5	5	
21-M47.3	Erweiterte Spezialisierung	5	5	
21-M33 ²	Physikalische Chemie – Spezialisierung	5	5	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			10	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: In der Regel sind die Module des Strukturierter Ergänzungsbereichs im Umfang von 10 LP zu studieren. Modul(e) im Gesamtumfang von 10 LP sind aus dem Angebot der Fakultäten für Chemie, Biologie, Physik oder der Technischen Fakultät zu studieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 29 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 16 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 20 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Zielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, wird ein Gespräch mit der nach § 29 BPO zuständigen Stelle geführt. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

² Das Modul 21-M52 wird nicht mehr angeboten. Studierende die dieses Modul bis einschließlich Wintersemester 2017/18 abgeschlossen haben, können es weiterhin in ihren Studienabschluss einbringen.



2. Ziffer 8 „Modulstrukturtable“ wird um folgendes Modul ergänzt:

8. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
21-M33	Physikalische Chemie – Spezialisierung	5			1		

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 für eine Bachelorstudiengangvariante im Fach Biochemie eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 21. Dezember 2016.

Bielefeld, den 12. Juli 2017

Der Rektor
 der Universität Bielefeld
 Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

